

Beschleunigungsgebietsverordnung (Beschl-VO)

Stand 25.02.2026

Auf Grund von § 16a Abs 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 LGBl Nr30/2009, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Präambel und Ziele

- (1) Das Land Salzburg bekennt sich zu einer gesamtheitlichen Energieraumplanung, die sowohl das Interesse an der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere in Wahrnehmung seiner unionsrechtlichen Verpflichtungen, als auch das Interesse am Erhalt naturschutzfachlich und landschaftlich besonders sensibler Gebiete berücksichtigt.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sowie von Minderungsmaßnahmen gemäß Art. 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (Renewable Energy Directive, RED III).
- (3) Zur Feststellung der Zielerreichung hat diese Verordnung drei Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Wirksamkeit überprüft zu werden.

§ 2 Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sind homogene Gebiete im Sinne des Art. 15c Abs. 1 lit. a der Renewable Energy Directive RED III, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

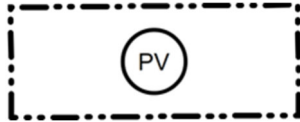
- (1) Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik betreffend freistehende Photovoltaikanlagen werden in der Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik

- (1) Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik sind Maßnahmen im Sinne des Art. 15c Abs. 1 lit b der Renewable Energy Directive RED III, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern.
- (2) Die Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik werden in der Anlage 2 festgelegt.

§ 4 Kenntlichmachung

Die betroffenen Gemeinden haben den Grenzverlauf der in der Anlage 1 festgelegten Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik im Flächenwidmungsplan unter Verwendung folgender Signatur kenntlich zu machen:



Beschleunigungsgebiet für Photovoltaik gemäß XXX TITEL DER VERORDNUNG XXX

§ 5 Umsetzungs- und Notifikationshinweise

Abs 1

Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien: Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023.

Abs 2

Notifizierung

§ 6

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft

Erläuterungen

1. Allgemeines

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sowie von Minderungsmaßnahmen gemäß Art. 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (Renewable Energy Directive, RED III).

2. Gesetzliche Grundlage

§ 16a Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 LGBl Nr30/2009

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht

Mit dieser Verordnung wird Art. 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates umgesetzt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Nach Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Salzburger Landesregierung ergeben sich keine Mehrkosten für das Land und die Gemeinden.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die Vorschläge haben nach Einschätzung der für die Raumordnung und das Baurecht zuständigen Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung von Beschleunigungsgebieten nach der RED III Richtlinie für eine oder mehrere Arten von erneuerbaren Energiequellen. Mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten soll der Anteil erneuerbarer Energieträger im Bundesland Salzburg laut Masterplan Klima und Energie 2030 sowie laut Integriertem österreichischem Netzinfrastukturplan (ÖNIP) und des vorliegenden Entwurfs des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG) erhöht werden. Abs 3 legt die verpflichtende Evaluierung nach drei Jahren fest.

Zu § 2

Unter “Energie aus erneuerbaren Quellen” oder “erneuerbare Energie” wird verstanden (vgl. EABG-Entwurf 2025): Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und sonstigem erneuerbarem Gas.”

Unter "Photovoltaik" oder "Photovoltaikanlagen" wird verstanden: "Einrichtungen, die dem Zweck der Erzeugung oder Speicherung von Strom aus Sonne dienen und in einem technisch-funktionalen Zusammenhang (definiert durch den Zählpunkt) stehen."

Gemäß den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms 2022 (LEP 2022) sollen Photovoltaikanlagen bevorzugt auf Dächern (Photovoltaik-Dachanlagen) errichtet werden. Zur Erreichung der Klimaziele bzw. der Ziele des Masterplans „Klima und Energie“ sowie des ÖNIP und des vorliegenden EABG-Entwurfs (September 2025) sind bis zum Jahr 2030 weitere 400 MW_P installierte Leistung durch PV-Anlagen auf Dachflächen zu errichten. Die maximale Beschleunigung der Verfahren bei den Dachflächen wurde bereits umgesetzt – die Errichtung von Photovoltaik-Dachanlagen ist weitestgehend bewilligungsfrei. Eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für PV-Anlagen auf Dächern ist zur Erreichung der Ziele des Masterplans Klima+Energie 2030 – 560MW_P bis 2030 – wie auch die erwarteten, erhöhten Ziele gemäß dem vorliegenden Entwurf des EABG von 800MW_P bis 2030 nicht erforderlich. Nach den obig genannten Programmen ist es für das Bundesland Salzburg aus derzeitiger Sicht aber notwendig, rd. 125 MW_P installierte Leistung zusätzlich durch PV-Anlagen bis 2030 auf geeigneten Freiflächen zu errichten. Vor diesem Hintergrund werden Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik auf den vorbelasteten Flächen entlang der Autobahnen ausgewiesen. Als Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik gelten ausgewählte und ausgewiesene Freiflächen für freistehende Photovoltaikanlagen in einem 150m Puffer entlang von Autobahnen, welche die erforderlichen Kriterien des Landesentwicklungsprogramms und der Photovoltaik-Kennzeichnungsverordnung erfüllen. Flächen im Abstand von 150 m entlang von Autobahnen sind durch Lärm und Abgase des Straßenverkehrs sowie durch infrastrukturelle Vorbelastungen in der Regel erheblich vorbelastet. Die Nutzung dieser Flächen zur Stromerzeugung ist daher in der Regel mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden, im Sinne einer abgestimmten Raumentwicklung besonders zielführend und werden daher geeignete Flächen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Die Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik betreffend freistehende Photovoltaikanlagen entlang der Autobahnen wurden folgendermaßen ermittelt: Zur Ermittlung der Standorteignung von Beschleunigungsgebieten für freistehende Photovoltaikanlagen wurden die Kriterien des Landesentwicklungsprogramms 2022 (LGBL. Nr. 104/2022 idF LBGL. Nr. 51/2025) sowie der Photovoltaik-Kennzeichnungsverordnung (LGBL. Nr. 73/2023) herangezogen. Waldflächen, regionale und überregionale Lebensraumkorridore, Anmoore und Moorflächen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus Genehmigungsverfahren, Entwicklungsgebiete für Wohnen gemäß REK, Siedlungsräume und deren Nahbereiche sowie Böden mit hoher Produktionsfunktion (Kategorie 5) etc. wurden ebenfalls ausgenommen. Die Flächen wurden mittels GIS-Analyse und Verschneidung in einem Geographischen Informationssystem ermittelt. Es können daher keine Aussagen über die prinzipielle Flächenverfügbarkeit sowie über sonstige Auflagen / Rücksichten, die auf der Fläche bestehen, abgeleitet werden. Das Dokument "Dokumentation zur Ermittlung von Beschleunigungsgebieten für Photovoltaik" beschreibt die Vorgehensweise bei der GIS-Modellierung und listet die verwendeten Kriterien. Die ermittelten Flächen werden in der Anlage 1 als Beschleunigungsgebiete im Maßstab 1:160000 dargestellt.

Die Beschleunigungsgebiete wurden einer Umweltprüfung gem. EU-Richtlinie 2001/45/EG sowie gem. § 5a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009 unterzogen. Die Umweltprüfung hat festgestellt, dass in diesen Gebieten:

- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und
- eine positive Prüfung der Kriterien aus der PV-Kennzeichnungsverordnung erfolgt ist.

Zu § 3

Die Minderungsmaßnahmen in Anlage 2 sind bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen in den festgelegten Beschleunigungsgebieten einzuhalten. Minderungsmaßnahmen dienen der Vermeidung von möglichen negativen Umweltauswirkungen oder, falls dies nicht möglich ist, der erheblichen Verringerung der Umweltauswirkungen.

Zu § 4

Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik gemäß Anlage 1 sind mit der in §4 dargestellten Signatur kenntlich zu machen (Verweis zu § 43 Abs 2 Z1 und Z4 ROG).

Beschleunigungsgebiete gelten auch, wenn diese im Flächenwidmungsplan der Gemeinde noch nicht kenntlich gemacht wurden.